

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/09 B

L 17 U 16/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 187/06 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung liegt vor, wenn das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung - hier des Bundessozialgerichts (BSG) - abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zur Darlegung einer Divergenz ist aufzuzeigen, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bezeichneten rechtlichen Aussage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6).
- 3 Der Kläger hat aber aus dem Urteil des LSG keinen Rechtssatz herausgearbeitet und diesem einen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG gegenübergestellt. Vielmehr hat er Ausschnitte aus dem Urteil des BSG vom 2. April 2009 - B 2 U 30/07 R - zitiert, ohne abstrakt-generelle Rechtssätze herauszuarbeiten. Einen Rechtssatz, den das LSG seinem Urteil in bewusster Abweichung hiervon zugrunde gelegt hat, hat er nicht bezeichnet. Die alleinige Behauptung, das LSG sei den Maßstäben des BSG nicht gefolgt, reicht zur Darlegung einer Divergenz nicht aus. Vielmehr macht der Kläger damit geltend, das LSG habe die Maßstäbe des BSG falsch angewandt. Die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann gemäß § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision aber nicht begründen.
- 4 Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat er auch diesen nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Den Darlegungserfordernissen ist nur genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 mwN). Als zu klärendes Rechtsproblem bezeichnet der Kläger den Umstand, dass bei ihm sowohl der Eintritt eines Arbeitsunfalls wie auch der Eintritt einer Berufskrankheit naheliege. Die Abgrenzung zwischen beiden Versicherungsfällen sei "klärungsbedürftig". Der Kläger setzt sich aber weder mit den Entscheidungen des BSG zur Voraussetzung der Anerkennung eines Arbeitsunfalls bei einer Infektion aufgrund eines einmaligen, von außen eintretenden Ereignisses (BSG Urteil vom 2. April 2009 - B 2 U 29/07 R) noch mit der Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Feststellung einer Berufskrankheit nach Nr 3101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung bei Personen auseinander, die im Entsorgungsgewerbe arbeiten (vgl hierzu BSG Urteil vom



2. April 2009 - B 2 U 33/07 R). Der Kläger hat deshalb nicht dargelegt, dass die von ihm angesprochene Frage klärungsbedürftig sein bzw geblieben sein könnte.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)